



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat  
Hartmut Krien

GZ: (OB) 15.11

Datum: 19. SEP. 2017

Reisewarnung an Jogger in Leipzig  
AF1911/17

Sehr geehrter Herr Krien,

eine Beantwortung Ihrer oben genannten Anfrage

„In Leipzig wird gegenwärtig eine Warnung an Jogger herausgegeben nicht mehr alleine unterwegs zu sein.

Diese Aufenthaltswarnung geschieht vor dem Hintergrund einer brutalen Vergewaltigung durch einen „südländisch aussehenden“ Täter. (So das Zitat der Fahndung)

Auch in unserer Stadt sind viele „südländisch aussehende“ Typen angekommen und es kommt regelmäßig zu Straftaten durch diese Personengruppe auch gegen vermeintlich wehrhafte Opfer.

1. Können Sie in unserer Stadt weiterhin allen Joggern, ob jung ob alt, ob weiblich oder männlich, empfehlen ihrer Freizeitbetätigung wie bisher und auch zu den gleichen Tages-, Abend- und Nachtzeiten wie bisher, nachzugehen?“

lehne ich aus folgenden Gründen ab:

1. Vortext und „Fragestellung“ vermitteln die Aussage, dass ein von einem als südländisch beschriebenen Täter begangenes Verbrechen in Leipzig und eine Personengruppe, bestehend aus „viele[n] ‚südländisch aussehende[n]‘ Typen“ in Dresden bereits die Frage eines Handlungsbedarfes für Dresden rechtfertigen würden. Hauptziel der Anfrage ist daher nach meinem Eindruck nicht der Erkenntnisgewinn, sondern das Verbreiten Ihrer Ressentiments gegenüber „südländisch aussehenden“ Menschen.
2. Selbst es Sie ernsthaft interessieren würde, ob ich aufgrund eines Vorfalls in Leipzig den Bedarf für eine öffentliche Meinungsäußerung sehe, bestünde kein Antwortanspruch, da es auch in diesem Falle nicht um Erkenntnisgewinn, sondern um die Abfrage persönlicher Einstellungen bzw. Meinungen des Oberbürgermeisters ginge, die nicht vom Fragerecht des Einzelnen Stadtratsmitgliedes umfasst sind.

3. Selbst wenn es Ihnen nicht lediglich um das Schüren von Ängsten vor „südländisch aussehenden“ Personen ginge und meine Position zur allgemeinen Sicherheitslage und die Auswirkungen auf das Freizeitverhalten in Dresden eine Tatsacheninformation darstellen würde, wäre die Anfrage trotzdem nicht vom Fragerecht des einzelnen Stadtratsmitgliedes nach § 28 Abs. 6 SächsGemO gedeckt, weil sie den konkreten Leipziger(!) Sachverhalt nur zum Anlass für die pauschale „Abfrage“ einer möglichen Positionierung meinerseits zu den Themen Freizeitverhalten und Sicherheit nimmt.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht jedoch für einzelne Stadtratsmitglieder nur dann ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Ein Antwortanspruch besteht hingegen nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert